

(4) Die arbeitsschutzrechtlichen Verpflichtungen des Arbeitgebers, insbesondere nach §§ 3 bis 5 des Arbeitsschutzgesetzes, und die Pflicht, Gefährdungsbeurteilungen im Hinblick auf neu hinzukommende Gefährdungen zu ergänzen, bleiben unberührt.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 18. Mai 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem die Corona-Verordnung außer Kraft tritt.

Stuttgart, den 10. Mai 2020

Lucha

Dr. Hoffmeister-Kraut

STADTVERWALTUNG

Informationen aus dem Rathaus

Redaktionsschluss vorverlegt!

Aufgrund des Feiertags Christi Himmelfahrt wird der **Redaktionsschluss** für das Mitteilungsblatt in der **Woche 21 auf Montag, 18. Mai 2020 um 10.00 Uhr vorverlegt.**

Wir bitten die Vereine, Kirchen und sonstige Organisationen um Beachtung und rechtzeitige Abgabe der Manuskripte. Später eingehende Berichte können leider nicht mehr veröffentlicht werden!

Info aus der Kasse

Fällige Grundsteuer und Gewerbesteuer am 15.05.2020

Am 15.05.2020 ist die nächste Vorauszahlung der Grund- und Gewerbesteuer fällig.

Für alle, die Einzugsermächtigung erteilt haben, ziehen wir die Beträge ein.

Wenn Sie selbst überweisen, geben Sie bitte unbedingt das Buchungszeichen aus Ihrem letzten Bescheid an. Es enthält die sechsstellige Adressnummer und die sechsstellige Objekt Nummer. (z.B.: 000000/000000). Bitte ändern Sie auch die Daueraufträge bei Ihrer Bank ab. Sie helfen uns damit, alles schneller und korrekt zu verbuchen.

Ihre Stadtkasse

ÄNDERUNG DER CORONAVERORDNUNG AM 9. MAI

Es ist in den vergangenen Wochen angesichts der vielen Absprachen auf Bund-Länder-Ebene und der vielen Änderungen der Corona-Verordnung (CoronaVO) eine Herausforderung, den Überblick zu behalten. Für manches ist der Bund zuständig, für manches die Länder und zur endgültigen Verwirrung regeln diese einige Sachverhalte auch noch unterschiedlich. Deshalb soll an dieser Stelle berichtet werden, welche Auswirkungen die letzte Änderung der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg vom 9. Mai 2020 auf das Zusammenleben in unserer Stadt haben. Die letzte Änderung war geprägt von Lockerungen beim Aufenthalt im öffentlichen Raum, bei den sog. Ansammlungen und bei der Einschränkung des Betriebs von Einrichtungen.

Einschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum (§ 3 Abs. 1 CoronaVO)

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 5. Juni nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Einschränkung von Ansammlungen (§ 3 Abs. 2 CoronaVO)

Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen bis

zum 5. Juni verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind nun Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen in gerader Linie verwandt sind (wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder), Geschwister und deren Nachkommen sind oder dem eigenen Haushalt angehören sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Ziemlich viel Verwandtschaft also. Hinzukommen dürfen Personen aus einem weiteren Haushalt.

Einschränkung des Betriebs von Einrichtungen (§ 4 CoronaVO)

Spielhallen, Nagel-, Kosmetik- und Massagestudios, Fahrschulen und Freiluftsportanlagen dürfen wieder öffnen. Alles natürlich mit Einschränkungen durch verordnete Infektionsschutzmaßnahmen versteht sich. Außerdem dürfen ab 18. Mai Speisegaststätten wieder öffnen.

Aus dem Standesamt

Geburt

03.05.2020
in Leonberg

Hugo Gensler, Sohn von Franziska und Sören Gensler, *Graf-Eberhard-Straße 18/1*

Unsere Jubilare

Geburtstage

Zum Geburtstag gratulieren wir am

- 15. Mai Herrn Dieter Körner 70 Jahre
- 16. Mai Frau Katharina Mason 85 Jahre
- 17. Mai Herrn Alfred Breig 70 Jahre

Wir wünschen den Jubilaren alles Gute, Gesundheit und weiterhin ein gesegnetes Leben.



Kindertageseinrichtungen Heimsheim

Wissenswertes aus dem Waldkindergarten Heimsheim

Wusstet ihr, dass in einer Hand voll Erde mehr Tiere als Menschen auf der ganzen Welt leben? So gehören zu den Bodenlebewesen Regenwürmer, Asseln, Bakterien und kleine, nicht mit dem Auge sichtbare Lebewesen. Sie leben in der oberen Bodenschicht und sorgen dafür, dass der Nährstoffkreislauf funktioniert. Dadurch können Pflanzen auf dem Boden wachsen. Das Pflanzenwachstum sagt uns, wie es dem Boden geht. Die Tiere dort wandeln die Erde nämlich in Humus um, indem sie abgestorbene Materialien, wie Blätter, Pflanzen etc., fressen. Sie wandeln diese durch die Mineralien im Boden im Darm zu Humus um. Auch wird der Boden durch das Graben von Gängen aufgelockert. So laufen wir auf humusvollen Boden, wenn wir im Wald unterwegs sind, unter dem auf einer kleinen Fläche und 30 cm Tiefe 1,6 Billionen Lebewesen leben!



Viel Spaß beim Erde untersuchen wünschen die Walderzieher von Heimsheim.